

Hausordnung

- Fassung 2013 -



Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Unsere Hausordnung enthält Regelungen, zu dem was uns wichtig ist und Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und leben! Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten unserer Bewohner und ist als Bestandteil des Dauernutzungsvertrages von jedem Bewohner einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

- Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Nutzungsberechtigten zu vermeiden. Die allgemeinen Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sind zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben.
- Radios, Fernseher, CD-Player etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe – 13:00 bis 15:00 Uhr – und zwischen 19:00 und 08:00 Uhr untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
- Ballspiele und das Fahren mit Bobby-Cars und ähnlichen ruhestörenden Spielen in der Wohnung sind nicht gestattet.
- Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die über 22:00 Uhr hinausgehen, sollten den anderen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Lärmende Spiele, z. B. Fußball, sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

II. Sicherheit

- Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren und Kellereingänge für einen Zugang von außen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.
- Haus- und Kellereingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.

- Das Rauchen in Allgemeinbereichen (im Treppenhaus, Flur, Keller- und Speicherbereich usw.) ist nicht gestattet.
- Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist im Hausbereich und Keller oder auf dem Dachbereich untersagt.
- Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.
- Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Wohnungsunternehmen und gegebenenfalls Schutzorganisationen zu informieren. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, dürfen keine elektrischen Schalter mehr betätigt und der Raum nicht mehr mit offenem Licht betreten werden. Der Haupthahn ist zu schließen und die Fenster sind zu öffnen.
- Bei Ausfall der Flur- und Treppenhausbeleuchtung ist das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Unser Handwerkerservice ist außerhalb der Geschäftszeiten über unser Nottelefon zu erreichen.
- Das Ausstauben von Teppichen u. ä. von den Balkonen oder aus den Fenstern ist nicht gestattet. Ebenso ist das Entsorgen von Zigarettenkippen oder anderen Gegenständen u. ä. aus dem Fenster oder von Balkonen untersagt.
- Das Waschen von Teppichen in Allgemeinbereichen - Waschküche - ist nicht erlaubt. Hierfür stehen professionelle Reinigungsunternehmen zur Verfügung.
- Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und/oder auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner tropft.
- Die Tierhaltung erfolgt gemäß den Bestimmungen unseres Dauernutzungsvertrages. – Das Urinieren und Hinterlassen von Kot auf unseren Hauszugangswegen und unseren Grünflächenanlagen ist nicht gestattet, ebenso das unkontrollierte Füttern von Tieren.
- Hygieneartikel sind nicht über die Kanalisation (z. B. Toilettenschüssel) zu entsorgen.
- Um den wohlwollenden Charakter eines Hauses nicht zu beeinträchtigen, sind Woldecken, Zeitungspapier u. ä. als Fensterverkleidung nicht erlaubt.

III. Reinigung

- Um ein gepflegtes Wohnumfeld zu erreichen müssen Haus und Grundstück sauber gehalten werden. Hier besteht eine Sorgfaltspflicht für alle Nutzungsberechtigten.

- Das Treppenhaus sowie die Gemeinschaftskellerräume und der Speicherbereich werden turnusmäßig von einem entsprechenden Reinigungsunternehmen gereinigt. Unnötige Verschmutzungen durch die Mieterschaft sind zu vermeiden. Ist das Reinigungsunternehmen nicht tätig, müssen die Mieter in Absprache untereinander für die Sauberkeit der Allgemeinbereiche sorgen.
- Grobe, durch Hausbewohner oder deren Besuch verursachte Verunreinigungen sind von diesen unverzüglich zu beseitigen.
- Diverse Gegenstände dürfen nur in den zur Wohnung gehörenden Kellerräumen oder Dachspeicherbereichen abgestellt werden. Der Treppenhausbereich sowie die Allgemeinräume sind hiervon ausgenommen.
- Analog des aktuellen Abfallkalenders ist die Sortierung des Hausmülls von jedem Dauernutzungsberechtigten unbedingt einzuhalten. **Sperriger Abfall, wie Kartons, ist zu zerkleinern.** Der Sperrmüll, Elektromüll etc. ist bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzumelden und erst am Abend vor dem Abfuhrtermin herauszustellen.
- Nach einem Aufenthalt im Bereich der Grünanlagen (Liegewiese, Spielplätze usw.) ist die Fläche durch den Nutzer wieder gesäubert zu verlassen, z. B. sind Papierreste etc. zu entfernen.
- Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen.
- Während der Winterzeit sind die Gehwege, der Zugangsweg zum Haus sowie die Haustreppe von Schnee und Eis freizuhalten. Hieran haben sich alle Bewohner eines Hauses zu beteiligen, mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage sind den Winterdienst durchzuführen. - Streusalz kann im Bedarfsfall beim Wohnungsunternehmen angefordert werden.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Personenaufzüge

- Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.
- Eine unnötige Dauerbelastung des Aufzuges führt zu Schäden und ist zu unterlassen.
- Über die Nutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut ist das Wohnungsunternehmen vorab zu informieren. Im Bedarfsfall stellt das Wohnungsbauunternehmen einen Fahrstuhlführer.

2. Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen

- Schäden in der Wohnung sowie am Haus, den Spielplätzen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sind dem Wohnungsbau-

unternehmen unverzüglich zu melden.

- Der Dauernutzungsberechtigte haftet für Schäden, die aufgrund der Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht aufgetreten sind.

3. Kinderspielsplätze

- Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr.
- Die allgemeinen Ruhezeiten müssen beim Spielen eingehalten werden.
- Die Eltern, deren Kinder den Spielplatz nutzen, sind für das Sauber halten der Spielgeräte, der Sandkästen und der Umgebung verantwortlich.
- Katzen und Hunde sind aus hygienischen Gründen von den Spielplätzen fernzuhalten.

4. Parkplätze

- Die zur Verfügung stehenden Stellplätze sind für alle Bewohner unserer Häuser gleichermaßen nutzbar und nur für zugelassene Fahrzeuge vorgesehen.
- Abgemeldete Fahrzeuge und Wohnwagen dürfen nicht auf den Parkplätzen abgestellt werden. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, beim Wohnungsbauunternehmen eine befristete Abstellerlaubnis zu beantragen.
- **Das Parken vor den Müllcontainern und im Bereich der Hauszufahrtswege ist nicht erlaubt.**
- Die Pflege und Reparatur von Fahrzeugen oder die Durchführung eines Ölwechsels sind auf unseren Stellplätzen nicht erlaubt.
- **Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht, ausgenommen von vertraglich vereinbarten Einzelfällen.**

Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen. Gleichzeitig verliert die bisherige Hausordnung ihre Gültigkeit.

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Verletzung des Dauernutzungsvertrages mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen dar.

GeWoSie

Gemeinnützige Wohnungsbau-
und Siedlungsgenossenschaft eG
in Bergneustadt
Am Klitgen 3
51702 Bergneustadt

Bergneustadt, April 2013